

Kurzmerkblatt zur Anerkennbarkeit von Kosten

Abrechnung Kurzmerkblatt (nationale Förderungen)

für geförderte Finanzierungen für folgende Programme:

- aws Garantien
- aws erp-Kredite
- Fronrunner
- aws Industrie 4.0

(dieses Kurzmerkblatt gilt nicht für EFRE-Kofinanzierung)

Dieses Kurzmerkblatt stellt eine Erläuterung und Anwendungshilfe zum jeweiligen Förderungsvertrag dar.

Zu förderndes Projekt

Förderungsfähig (anerkenntbar) sind nur Kosten für vollständige und ordnungsgemäß beendete Projekte (offene Haftrücklässe verhindern nicht den Abschluss des Projektes).

Förderungsfähig (anerkenntbar) sind nur die laut Förderungsvertrag genehmigten und damit dem Projekt zuordenbaren tatsächlich bezahlten Nettobeträge – das heißt, nach Abzug von durchlaufender Umsatzsteuer, Skonti (auch nicht angebotene und nicht ausgenutzte), Rabatten, Gutschriften, Bankspesen, offenen Haftrücklässen etc. Sofern die Umsatzsteuer einen Kostenfaktor darstellt (z. B. unecht steuerbefreite Unternehmen) muss diese nicht in Abzug gebracht werden.

Zu wesentlichen Änderungen des zu fördernden Projektes ist vorab die schriftliche Zustimmung der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) einzuholen.

Beginn des Projektes

Mit der Durchführung des Projektes darf nicht vor dem Anerkennungsstichtag (definiert im Förderungsvertrag) begonnen worden sein. Als Beginn des Projektes gilt jedenfalls die rechtsverbindliche Bestellung, der Beginn der Arbeiten oder der Baubeginn, das Datum der ersten Lieferung oder Leistung der ersten Rechnung oder des Kaufvertrages oder der (An-)Zahlung, wobei kein Datum zeitlich vor dem Anerkennungsstichtag liegen darf. Der Kauf von Grundstücken oder Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen oder Preisauskünften gelten nicht als Projektbeginn. Das jeweilige Bestelldatum ist daher ebenfalls in der Abrechnung aufzulisten.

Sowohl das Datum der Bestellung/Beauftragung, Lieferung und Leistung, der Rechnung oder des Kaufvertrages, der (An-)Zahlung oder der Überweisung müssen nach Einbringung des Förderungsantrages bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) liegen. Als Einbringung des Förderungsantrages gilt das Einlangen des Antrages bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) im Wege des aws Fördermanagers (FÖMA).

Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig bei Investitionsvorhaben sind projektbezogene Kosten, die seitens der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers aktiviert oder als Geringwertige Wirtschaftsgüter“ (GWG) verbucht sind.

Für Kostenpositionen, die aus Kleinstbetragsrechnungen unter EUR 150,00 (netto) resultieren ist eine Förderung nicht möglich. Auch eine Zusammenfassung von Kleinstbetragsrechnungen in einer Position (Summenbildung) ist nicht zulässig.

– Betriebsmittel

Förderungsfähig sind (projektbezogene) betriebliche Aufwendungen (z. B. Waren, Material, Miete, Personalaufwand). Nicht berücksichtigt werden können Gebühren, Abgaben, Finanzierungskosten (z. B. Zinsen, Garantie-/Bearbeitungsentgelte, ...) sowie Kosten der Unternehmerin bzw. des Unternehmers (z. B. gewerbliche Sozialversicherung, Privatentnahmen, ...).

– Eigenleistungen

Diese müssen belegsmäßig (projektbezogene individuelle transparente Zeitaufzeichnungen, individuelle Lohnnachweise, Kalkulation des Stundensatzes) nachweisbar sein. Sie müssen jedenfalls aktiviert sein und im Rahmen des von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer auszuübenden Gewerbes gedeckt sein. Die im Rahmen der Eigenleistungen verwendeten Materialien können nur im Rahmen von Einzelrechnungen abgerechnet werden.

– Leerflächen/Reserveflächen

Nicht betriebliche genutzte Flächen sowie an Dritte vermietete Flächen können nicht berücksichtigt werden. Diese müssen klar abgrenzbar und nachvollziehbar sein (z. B. Gutachten eines Ziviltechnikers).

– Kosten für Außenanlagen sind im projektnotwendigen Ausmaß förderungsfähig.

– „gemischte“ Bauvorhaben/Baulichkeiten (privat & betrieblich)

Es muss für beide Teile getrennte Rechnungskreise geben. Die betrieblichen Rechnungen müssen ausschließlich auf die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungsnehmer lauten und auch von diesem bezahlt worden sein. Andernfalls können sie nicht anerkannt werden.

Es müssen zwei Abrechnungen/Projektkostennachweise eine für den betrieblichen Teil und eine für den privaten Teil, vorgelegt werden.

Die Höhe der zu aktivierenden betrieblichen Investitionen ist von einer Steuerberaterin bzw. einem Steuerberater/Wirtschaftstreuhänderin bzw. Wirtschaftstreuhänder zu bestätigen

– Forschungs- & Entwicklungskosten

Förderungsfähig sind

- Personalkosten (direkte Gehalts- oder Lohnkosten, Gehalts- oder Lohnnebenkosten),
- Gemeinkosten (i.d.R. pauschale Anerkennung von 25 % Gemeinkostenzuschlag auf die Personalkosten) sowie
- Sachkosten und sonstige F&E-Kosten.

Diese müssen belegsmäßig (projektbezogene individuelle transparente Zeitaufzeichnungen, individuelle Lohnnachweise, Kalkulation des Stundensatzes) nachvollziehbar sein. Für F&E-Kosten besteht i.d.R. keine Aktivierungspflicht.

– Teilrechnungen/Teilzahlungen

Neben allen Teilrechnungen/Teilzahlungen müssen auch alle Schlussrechnungen/ Schlusszahlungen vorliegen.

– Öffentliche Gebühren (Ausnahme: Landschaftsabgaben, Entsorgungsgebühren, etc.) sowie Aufschließungs- und Anschlusskosten (wie Kanal-, Strom-, Wasser-, Telefonanschluss etc.) sind nicht förderbar.

– Gegenverrechnung

Bei Gegenverrechnung ist die diesbezügliche (Gegen-)Rechnung vorzulegen.

– In Zahlung geben eines Wirtschaftsgutes

Nur die tatsächliche (Netto-)Zahlung kann anerkannt werden.

Nicht förderungsfähige Kosten

- Rechnungen und Zahlungen ohne inhaltlichen Bezug zum jeweiligen Vorhaben
- Rechnungen, die nicht auf die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungsnehmer lauten bzw. Zahlungen, die nicht von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer geleistet wurden.
- Umsatzsteuer und andere Steuern und Gebühren sofern sie nicht tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer getragen werden müssen.
- Skonti (auch angebotene, aber nicht lukrierte Skonti), Rabatte
- noch offene Haftrücklässe (auch bei Zahlung und Einstellung einer Bankgarantie)
- Bankspesen, Finanzierungskosten, etc.

Abrechnung und Überprüfung des Projektes

Im Formular „Abrechnung/Projektkostennachweis“ müssen alle projektbezogenen Rechnungen und Zahlungen etc. detailliert aufgelistet werden. Das Formular ist deutlich lesbar und vollständig auszufüllen. Eine Möglichkeit zur online-Erfassung und Übermittlung des Projektkostennachweises ist am aws Fördermanager eingerichtet.

Die Prüfung der Belege und die Vorlage der Abrechnung erfolgt durch das finanzierende Institut bzw. die jeweilige aws erp-Treuhandbank (keine direkte Vorlage der Abrechnung bei der aws durch die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungsnehmer).

Das vollständig ausgefüllte und entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Förderungsaktion firmenmäßig von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer und der Bank bzw. der Steuerberaterin bzw. dem Steuerberater gefertigte Formular „Abrechnung/Projektkostennachweis“ kann elektronisch übermittelt werden.

Im Fall einer Überprüfung der Abrechnung/Projektkostennachweis durch die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) sind auf explizite Anforderung der aws alle notwendigen Belege bzw. Aufzeichnungen vorzulegen. Dies sind jedenfalls: Originalrechnungen, Zahlungsunterlagen (Kassabuch, Telebankingauszüge/Datenträgersammellisten, Zahlungsbelege, Bankkontoauszüge, usw.), Anlagenverzeichnis samt Sachkonten der Klasse 0, Konto Geringwertige Wirtschaftsgüter, Jahresabschlüsse samt Gewinn- und Verlustrechnung, Aktivierungsbestätigung, projektbezogene individuelle Zeitaufzeichnungen, Gehaltsaufzeichnungen und sonstige Nachweise. Weiters kann es im Rahmen dieser Kontrolle auch zu einem Betriebsbesuch kommen.

Eine allfällige Überprüfung wird im Einzelfall durch die aws angekündigt. Die genannten Unterlagen müssen nicht bereits mit der Abrechnung/Projektkostennachweis übermittelt werden.

Mit der bankmäßigen Fertigung sowie der firmenmäßigen Fertigung der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers der Abrechnung/Projektkostennachweis wird folgendes bestätigt:

- Die Aufstellung wurde anhand von Belegen (Rechnungen, Zahlungsbelegen, Kontoauszügen, usw.) überprüft und in Ordnung befunden.
- Das Investitionsprojekt ist zur Gänze abgeschlossen.

Für Detailfragen (z. B. Zahlung von Fremdwährungskonten, Zahlungen mittels Gegenverrechnung, Eigenleistungen nicht förderungsfähige Kosten, etc.) stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der aws zur Verfügung.

Unrichtige Angaben können zur Rückforderung bereits ausbezahlter Förderungen und zu weiteren rechtlichen Konsequenzen führen.

Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.